


10/SN-86/ME



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs.Abt. II - 281/58

A-6010 Innsbruck, am 16. August 1984

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 152

Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr

An das  
Bundesministerium für  
Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8  
1015 W i e n

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Schreibens anführen.

D. Wasserbauer

GESETZENTWURF  
ZI. 95 - GE/1984

Datum: 4. SEP. 1984

Verteilt 1984-09-07 sk

Betreff: Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984;  
Stellungnahme

Zu Zahl 06 0102/8-IV/6/84 vom 25. Juli 1984

Zum übersandten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 1984 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Das Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes wird mit finanziellen Ausfällen (etwa 450 bis 550 Mio. Schilling pro Jahr) verbunden sein, die auch das Aufkommen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben sehr erheblich beeinflussen. Eine genaue Aufgliederung der präliminierten Ausfälle auf die einzelnen Abgaben ist den Erläuterungen zum Gesetzentwurf nicht zu entnehmen.

Für die Gemeinden sind Einnahmenausfälle an Einkommenssteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer zu erwarten, wobei die Erstreckung der Verlustvortragsmöglichkeit von fünf Jahren auf sieben Jahre sowie die Anhebung der Lohnsummensteuerfreigrenze und des Lohnsummensteuerfreibetrages die bedeutendsten Auswirkungen nach sich ziehen werden. Das Aufkommen an Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital sowie das Aufkommen an Gewerbesteuer nach der Lohnsumme dürfte dadurch erheblich verringert werden.

- 2 -

Eine abschließende Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf kann auf Grund der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht abgegeben werden.

Es wird daher um die Übermittlung detaillierter Berechnungen über die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfes gebeten.

Außer Zweifel steht allerdings, daß durch diese steuerpolitischen Maßnahmen für die Länder und die Gemeinden ein erheblicher Ausfall an Steuern verbunden sein wird, sodaß die Aufnahme von Verhandlungen im Sinne des § 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl.Nr. 673, verlangt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Z e b i s c h

Abschriftlich

Landesamtsdirektorstellvertreter

An alle Ämter der Landesregierungen  
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien  
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien  
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen  
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Z e b i s c h

Landesamtsdirektorstellvertreter

F.d.R.d.A.:

